

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Mietordnung gilt für folgende Hallen:
- Rheinlandhalle, Platz Chateau-Renault 2 (RLH)
- Mehrzweckhalle Urmitz-Bhf., Beethovenstr. (MZH)
- Kurfürstenhalle, Clemensstraße 5 (KFH)
- Philipp-Heift-Halle, Judengäßchen (PHH)

§ 2 Mietpreise

- (1) Für die Hallen werden pro Tag folgende Grundmieten erhoben:
- Rheinlandhalle Mülheim **563,00 €**
- Mehrzweckhalle Urmitz-Bahnhof **359,00 €**
- Kurfürstenhalle Kärlich **461,00 €**
- Philipp-Heift-Halle **461,00 €**
- (2) Die Mietzeiten beginnen um 0.00 Uhr des vereinbarten Termins und enden um 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages.
- Die Anwesenheit des Hausmeisters ist vom Veranstalter zu beantragen.
- Im Mietpreis ist die Anwesenheit des Hausmeisters bei Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen von maximal acht Stunden enthalten.
- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit erhöht sich die Miete gem. Absatz 1 um jeweils **23,00 €** je angefangene Stunde, soweit kein städtisches Personal eingesetzt wurde.
- Bei Überschreitung der Anwesenheit des Hausmeisters bei Auf- und Abbau von über acht Stunden erhöht sich die Miete gem. Absatz 1 um jeweils **25,00 €** je angefangene Stunde
- Bei Inanspruchnahme des Hausmeisters während der Veranstaltung erhöht sich der Mietpreis gem. Absatz 1 um **25,00 €** je angefangene Stunde.
- Für den Auf- und Abbau einer transportablen Bühne in der Mehrzweckhalle Urmitz-Bahnhof durch städtisches Personal erhöht sich deren

Mietpreis gem. Absatz 1 auf **510,00 €**

- (3) Gemäß der Benutzungsordnung darf der Veranstalter die Untervermietung Dritter nur mit Zustimmung der Stadt vornehmen. Gleiches gilt für die Vergabe von Werbung an Dritte.

Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Etwaige gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

Für jede zugelassene Untervermietung, (z.B. Gewerbebetrieb, Einzelperson oder Gruppe), die Einnahmen auf eigene Rechnung erzielt, wird jeweils zum Mietpreis ein Entgelt in Höhe von **10,00 €** erhoben. Bei Vergabe von Werbung an Dritte (z.B. Agenturen) wird jeweils zum Mietpreis ein Entgelt in Höhe von **50,00 €** erhoben.

- (4) Bei Verstoß gegen § 12 Absatz 2 der Benutzungsordnung (konkurrierende Werbung) zahlt der Benutzer eine Vertragsstrafe in Höhe von **511,30 €**. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, eine Öffnung der Halle für die Veranstaltung zu unterbinden oder die Halle vorzeitig zu schließen.

§ 3 Nebenkosten

- (1) Neben den Mietkosten nach § 2 werden bei Inanspruchnahme besonderer Leistungen oder besonderer Einrichtungen Nebenkosten erhoben oder Nebenleistungen berechnet.
- (2) Für den Hallenaufbau (Tische und Stühle) werden berechnet:

Rheinlandhalle **205,00 €**
Mehrzweckhalle **154,00 €**
Kurfürstenhalle **154,00 €**

Für den Hallenabbau (Tische und Stühle) werden berechnet:

Rheinlandhalle **205,00 €**
Mehrzweckhalle **154,00 €**
Kurfürstenhalle **154,00 €**

Beim Abbau müssen die Tische vollständig abgeräumt und gereinigt sein.

- (3) Soweit Einrichtungen durch die Veranstalter in Anspruch genommen werden und Kosten für besondere Leistungen entstehen, die in dieser Mietordnung nicht enthalten sind, werden diese besonders berechnet.
- (4) Die Kosten für Genehmigungen, GEMA, sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 4 Erlässe von Entgelten

- (1) Bei Benutzung der Hallen durch die Grundschulen aus Mülheim-Kärlich und die Hauptschule Mülheim-Kärlich zur Durchführung des Schulsports oder sonstiger schulischer Veranstaltungen, wird der Mietpreis nach § 2 Absatz 1 nicht erhoben. Die Nebenkosten nach § 3 werden von den Grundschulen nicht erhoben. Die Hauptschule Mülheim-Kärlich zahlt die Nebenkosten nach § 3 Absätze 2 und 3, wenn die Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei Benutzung der Hallen durch die ortsansässigen Vereine zur Durchführung von Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen und zu Übungs- und Trainingszeiten wird der Mietpreis nach § 2 Absatz 1 nicht erhoben.
- (3) Bei Benutzung der Hallen durch die ortsansässigen Verbände, Vereinigungen, Genossenschaften und im Stadtrat von Mülheim-Kärlich vertretenen demokratischen Parteiorganisationen bzw. Gruppen wird der Mietpreis nach § 2 Absatz 1 bis 2 nicht erhoben, sofern kein städtisches Personal eingesetzt wurde.

Dem gleichgestellt sind die in Mülheim-Kärlich ansässigen Ortsverbände der Gewerkschaften, der kirchlichen Organisationen und der Projektgemeinschaft „Wir in Mülheim-Kärlich“.

§ 5 Nebenleistungen

- (1) Soweit Einrichtungen durch die Veranstaltungen in Anspruch genommen werden und Kosten für besondere

Leistungen entstehen, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung der Hallen enthalten sind, werden diese besonders berechnet.

- (2) Zu besonderen Nebenleistungen gehören auch solche, wenn die in der Vereinbarung festgelegte Überlassungszeit überschritten wird und der Stadt hierdurch besondere Kosten entstehen.

Zu solchen Kosten zählen auch Arbeitsleistungen von Bediensteten der Stadt, die wegen Nichteinhaltung der Überlassungszeit entstehen. Pro angefangene Stunde und Bediensteter werden **25,00 €** berechnet.

- (3) In der Vereinbarung sind alle Benutzer besonders darauf hinzuweisen, daß sie alle Vorkehrungen zu treffen haben, daß außerhalb der Zeit für Auf- und Abbau, der Veranstaltungszeit selbst, keine besonderen Arbeitsleistungen von Bediensteten der Stadt (z.B. durch Warenanlieferungen etc.) entstehen dürfen. Bei Bereitstellung von Bediensteten außerhalb den in der Vereinbarung genannten Gesamtüberlassungszeiten, werden Nebenleistungen nach Absatz 1 berechnet. Ein Erlaß findet nicht statt.

§ 6 Bierlieferung und Bewirtung

- (1) Die Stadt Mülheim-Kärlich hat einen Bierliefervertrag mit der Brauerei Zur Nette GmbH, 56575 Weißenthurm, abgeschlossen.

Hiernach dürfen in allen Hallen ausschließlich nur die von der Brauerei hergestellten und vertriebenen Biere ausgeschenkt und verkauft werden. Ein entsprechendes Sortenverzeichnis enthält die Vereinbarung.

In der Philipp-Heift-Halle dürfen ausnahmsweise bei Großveranstaltungen oder Turnieren andere Biere ausgeschenkt werden, wenn die Veranstaltung von einer Brauerei gesponsert wird. Es bedarf einer besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung.

- (2) Der Bierliefervertrag bezieht sich auf die jeweilige Halle selbst und das dazugehörige Außengelände.

Eine Eigenbewirtung in der Rheinlandhalle ist nach dem Pachtvertrag zum Betrieb einer Gastronomie, nur anlässlich von Jubiläen (5, 10, 15, 20 Jahre usw.) zulässig und unterliegt ebenfalls dem Bierliefervertrag. Dies gilt auch für die jährlich stattfindende Generalversammlung der Volksbank Mülheim-Kärlich.

- (3) Bei Verkauf und Ausschank fremder Biersorten kann die Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.022,60 €** verlangen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, eine Öffnung der Halle für die Veranstaltung zu unterbinden oder die Halle vorzeitig zu schließen.

§ 7 Zahlung der Mietpreise Nebenkosten, Nebenleistungen

- (1) Die voraussichtlich zu zahlenden Mieten und Nebenkosten für die Benutzung der Hallen und der technischen Anlagen sind mit der schriftlichen Zusage (oder Abschluß der Vereinbarung) fällig und spätestens *10 Tage vor der Veranstaltung* vom Benutzer an die Verbandsgemeindekasse Weißenthurm unter Angabe des Verwendungszweckes: „Miete für die.....Halle“ zugunsten der Stadt Mülheim-Kärlich einzuzahlen.
- (2) Entstehen nach der Zahlung der angeforderten bzw. vereinbarten Entgelte nach Absatz 1 weitere Mieten, Nebenkosten oder Nebenleistungen nach § 4, so erhält der Benutzer eine Gesamtrechnung nach der Veranstaltung. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum oder Erhalt der Rechnung an die Verbandsgemeindekasse Weißenthurm zu zahlen.
- (3) Die Freigabe der Halle erfolgt erst nach Eingang der Zahlung nach Absatz 1 bei der Verbandsgemeindekasse Weißenthurm und dem Nachweis, daß die Veranstaltung im

Sinne der Benutzungsordnung und der Mietordnung durchgeführt werden kann.

- (4) Bei Zahlungsverzug - insbesondere bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist – ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Mitteilung an den Benutzer, anderweitig über die Halle zu verfügen.

Für evtl. Schäden selbst haftet der Benutzer; auf Mehrerlös hat er jedoch keinen Anspruch.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Benutzer aus irgendeinem, von der Stadt nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde von der Vereinbarung zurück, so ist er verpflichtet, den nach § 2, Absatz 1, vereinbarten Mietpreis zu zahlen.

§ 9 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung der Stadt Mülheim-Kärlich für ihre Hallen in der jeweils gültigen Fassung wird Gegenstand dieser Mietordnung. Insbesondere wird auf § 8 der Benutzungsordnung („Haftung“) hingewiesen.

§ 10 Gerichtsstand

- (1) Für alle sich aus dem Miet- und Benutzerverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist für alle Beteiligten das Amtsgericht Andernach sachlich und örtlich zuständig.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Mietordnung tritt am 01. Oktober 1995 in Kraft, geändert und ergänzt am 12.03.98, 06.04.2000 und am 21.11.2002.

Rudolf Oehlig
Bürgermeister

Anlage zur Mietordnung (Inkrafttreten zum 01.Okt.1995)

Die Stadt Mülheim-Kärlich hat für die Bewirtung in allen Hallen einen Bierlieferungsvertrag mit der Brauerei J. Bubser Brauerei zur Nette GmbH, An der Königsbach 8, 56075 Koblenz, abgeschlossen.

Hiernach dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Biere verkauft werden:

Pils / Export	Nette Edel Produkte,
Light, Mix:	Königsbacher Produkte, Karlsberger Produkte,
Alt:	Königsbacher Alt, Düssel-Alt, Gatzweiler-Alt
Kölsch:	Richmodis Kölsch, Gaffel-Kölsch
Malz:	Nette Malz, Königsbacher Malz, Vitamalz,
Weizen/Weiss:	Franziskaner Spaten
alkoholfrei:	Gründel's alkoholfrei

Wir weisen ausdrücklich auf die Mietordnung hin, wonach der Vertrieb fremder Biere zu einer Vertragsstrafe führen kann.